

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes

1. Die Wasserbeiträge sind abgeschafft. Die Abschaffung ist gesetzlich verpflichtend, um eine einheitliche Handhabung gegenüber den Bürgern zu gewährleisten.

Künftig können die Aufgabenträger ihre Investitionen im Wasserbereich nur noch über Gebühren oder private Entgelte refinanzieren. Damit ist sichergestellt, dass die Bürger nicht mehr auf einmal erhebliche Beitragszahlungen leisten müssen. Die in der Vergangenheit gezahlten Wasserbeiträge werden ohne Antrag vollständig zurückgezahlt.

2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Grundstückseigentümer nur noch in dem Maße herangezogen, in dem er von der öffentlichen Einrichtung auch tatsächlich Nutzen hat. Das bedeutet im Einzelnen:
 - Für ein unbebautes Grundstück werden keine Abwasserbeiträge erhoben.
 - Ein bebautes Grundstück wird nur nach der tatsächlichen Bebauung herangezogen.
 - Für überdurchschnittlich große Grundstücke gilt künftig eine Kappungsgrenze.

Soweit in der Vergangenheit Beiträge gezahlt wurden, die nach Maßgabe der Neuregelungen nicht entstanden wären, müssen diese auf Antrag zurückgezahlt werden.

3. Die bisherige Regelung zur Gebührendegression wurde konkretisiert. Sofern durch die verstärkte Abnahme von Wasser oder die verstärkte Einleitung von Abwasser tatsächlich eine Kostenverminderung eintritt, können die Gebühren entsprechend degressiv gestaltet werden. So ist sichergestellt, dass die Gebührendegression nicht zu einer unberechtigten Belastung der übrigen Gebührendegressoren führt.

4. Das Land erstattet den Aufgabenträgern sämtliche Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass sie entstandene Beiträge nicht erheben dürfen oder zurückzahlen müssen.

5. Durch die Umstellung der Finanzierung im Wasserbereich wird es nicht zu unverträglichen Gebühren für die Abgabepflichtigen kommen. Denn das Land wird zur Sicherung vertraglicher Gebühren jährlich Mittel in Höhe von insgesamt ca. 18 Mio. € zur Gebührenstützung zur Verfügung stellen, die von den Aufgabenträgern unmittelbar in ihren Gebührekalkulationen belastungsmindernd zu berücksichtigen sind.